

Notarieller Urkundeneingang

Vor mir, dem Notar...

erschieden heute:

Dr. Herta **Müller**
wohnhaft Schillerstr. 1
10707 Berlin

geboren am 15.02.1995 in Berlin
Staatsangehörigkeit: deutsch

- Ehefrau -

und

Dr. Max **Weber**
wohnhaft Schillerstr. 1
10707 Berlin

geboren am 30.12.1994 in München
Staatsangehörigkeit: deutsch

- Ehemann -

Die Erschienenen wiesen sich durch Vorlage ihrer gültigen, mit Lichtbild versehenen Personaldokumente aus. Sie erklärten sich damit einverstanden, dass entsprechende Kopien zur Akte genommen werden.

Die Erschienenen wurden über den Umgang mit ihren Daten gem. Art. 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) informiert. Sie haben in die Datenerhebung und Datenverarbeitung eingewilligt.

Der beurkundende Notar befragte die Erschienenen sodann nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nummer 7 BeurkG. Diese Frage wurde verneint.

Sodann erklärten die Erschienenen, die Erschienene zu 1. nachfolgend wie eingangs erwähnt auch die Ehefrau, und der Erschienene zu 2., nachfolgend wie eingangs erwähnt auch der Ehemann genannt, heute einen

E h e v e r t r a g

vor dem beurkundenden Notar schließen zu wollen. Hierzu erklärten die Erschienenen was folgt:

1. Vorbemerkung

Wir haben vor demnächst zu heiraten.

Es ist für uns beide die erste Ehe.

Wir haben bisher noch keinen Ehevertrag geschlossen.

Wir besitzen beide ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit.

Unser erster gemeinsamer, gewöhnlicher Aufenthalt wird im Inland an unserer o.g. Adresse sein.

Wir haben keine gemeinsamen Kinder. Auch sonst haben wir keine Kinder. Wir haben aber Kinderwunsch.

Zu unserer beruflichen und finanziellen Situation ist folgendes zu sagen:

Die Ehefrau ist von Beruf [...] und verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von [...] €.

Ihr Reinvermögen (Aktiva abzgl. Passiva) beträgt [...] €.

Der Ehemann ist von Beruf [...] und verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von [...] €.

Sein Reinvermögen (Aktiva abzgl. Passiva) beträgt [...] €.

Auslandsvermögen haben wir nicht.

Wir erwarten darüber hinaus kurz- bis langfristig Schenkungen bzw. Erbschaften im Wert von [...] € (die Ehefrau) sowie [...] € (der Ehemann).



Anmerkungen: Ein Ehevertrag sollte immer aus einem darstellenden und einem regelnden Teil bestehen. Der darstellende Teil ist hier in der Vorbemerkung zu finden. Er soll die wirtschaftlichen Verhältnisse und den Ehetyp enthalten und alles, was sonst noch wichtig ist, wie bspw. einen Auslandsbezug. Dass der erste gemeinsame Aufenthalt nach der Eheschließung in Deutschland sein soll, hat Auswirkungen für die Anwendbarkeit des deutschen, ehelichen Güterrechts (s.u. 3. Güterstand).

Platz für deine Notizen:

2. Rechtswahl

Wir wurden vom Notar auf die Möglichkeit einer Rechtswahl hingewiesen, wir verzichten jedoch darauf, eine ausdrückliche Rechtswahl vorzunehmen.

Anmerkungen: Bei binationalen Ehen, Auslandvermögen oder Ehepaaren, die sich oft im Ausland aufhalten, empfiehlt sich eine Rechtswahlklausel. Diese vermeidet oft Streit über das anzuwendende Recht.

Platz für deine Notizen:

3. Güterstand

- a) Wir möchten es bei dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft belassen.
- b) Wir haben Kenntnis davon, dass der Zugewinnausgleich nach dem Gesetz durchzuführen ist, wenn eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist:
- Die Ehe ist durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst worden, insbesondere durch Scheidung.
 - Auf Antrag eines Partners ist die Zugewinnngemeinschaft durch gerichtliche Entscheidung vorzeitig aufgehoben worden.
 - In einem Ehevertrag haben die Eheleute einen Güterstandswechsel vereinbart.
 - Die Ehe ist durch Tod eines Partners aufgelöst worden und der überlebende Ehepartner ist entweder enterbt worden oder er hat das ihm vom Verstorbenen durch Testament oder Erbvertrag Zugeschlagene ausgeschlagen; kommt es zur gesetzlichen Erbfolge, wird ein Zugewinnausgleichsanspruch des überlebenden Ehepartners durch pauschale Erhöhung des Erbteils abgegolten.

Anmerkungen: Der Güterstand wird häufig geändert. Meist wird die Zugewinnngemeinschaft modifiziert. Man spricht dann auch von der modifizierten Zugewinnngemeinschaft. Andere Güterstände sind die Gütertrennung, die Gütergemeinschaft und der deutsch-französische Wahlgüterstand.

Platz für deine Notizen:



4. Verfügungsbeschränkungen

Die Verfügungsbeschränkungen der §§ 1365, 1369 BGB (Verfügungen über das Vermögen im Ganzen, Verfügungen über Haushaltsgegenstände) sollen für unsere Ehe wie gesetzlich vorgesehen gelten.

Anmerkungen: Diese gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen gelten im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Der Ehemann darf danach z.B, nicht seine fremdvermietete Immobilie verkaufen, wenn die Ehefrau nicht zustimmt und er sonst nichts Wesentliches besitzt. Auch die von ihm nach der Hochzeit für die gemeinsamen Fernsehabe ange-schaffte Sofagarnitur darf er nicht einfach verkaufen und aus der Ehe-wohnung abtransportieren lassen, ohne dass die Ehefrau zustimmt.

Platz für deine Notizen:



5. Versorgungsausgleich

Der Versorgungsausgleich soll bei Scheidung unserer Ehe nach den gesetzlichen Regelungen durchgeführt werden, über deren Inhalt wir vom Notar belehrt wurden.

Anmerkungen: Der Versorgungsausgleich kann ausgeschlossen oder modifiziert werden. Beim Versorgungsausgleich geht es um die Rentenanwartschaften. Diese sollen nach dem Gesetz grundsätzlich miteinander geteilt werden, insoweit sie während der Ehezeit erworben worden sind.

Platz für deine Notizen:

6. Trennungsunterhalt und nachehelicher Unterhalt

Für den Fall der Trennung und Scheidung unserer Ehe soll es bei den gesetzlichen Regeln zum Ehegattenunterhalt bleiben.

Anmerkungen: Unterhalt ist ein großes Thema. Im Ehevertrag geht es zumeist um den Unterhalt zwischen Ehepartnern. Aber auch Regelungen zum Kindesunterhalt sind denkbar, wobei dies nicht zu Lasten des Kindes gehen darf.
Die gesetzlichen Regeln zum Ehegattenunterhalt können weitgehend abgeändert werden. Auf Trennungsunterhalt (ab der Trennung bis zur Rechtskraft der Scheidung) kann allerdings nicht wirksam im Voraus verzichtet werden; Beschränkungen der Höhe nach sollen hingegen im bestimmten Umfang möglich sein.



Nachehelicher Unterhalt für die Zeit ab Rechtskraft der Scheidung kann weitgehend ausgeschlossen werden, außer für den Fall, dass noch (kleine) Kinder da sind, die betreut werden müssen (meist nur bis zum Alter von 3 Jahren).

Platz für deine Notizen:

7. Ehwohnung und Hausrat

Hinsichtlich der Ehwohnung und dem Hausrat wollen wir es bei den gesetzlichen Regeln belassen.

Anmerkungen: Wer zieht aus, wer darf bleiben im Fall der Trennung und wer bekommt das Silberbesteck? Nach dem Gesetz hat die Ehwohnung einen besonderen Stellenwert. Der Partner, der die Wohnung (oder auch das Haus) zu Eigentum besitzt oder gemietet hat, kann vom anderen Partner nicht ohne Weiteres verlangen, dass er im Fall einer Trennung auszieht. Auch zur Aufteilung des Hausrats können Regelungen getroffen werden. Im Ehevertrag kann anderes geregelt werden.

Platz für deine Notizen:



8. Erb- und Pflichtteilsverzicht

Wir wollen es beim gesetzlichen Erbrecht des Ehegattens und seinem Anteil auf den Pflichtteil belassen.

Anmerkungen: Bei Patchwork-Ehen oder Ehen im Herbst des Lebens möchten die Ehepartner sich hinsichtlich der Gestaltung ihrer Erbfolge manchmal alle Freiheit behalten. Dann verzichten sie auf den gesetzlichen Erbteil oder auch nur auf den Pflichtteil und der jeweils andere Ehepartner kann ohne Rücksicht darauf frei testieren bzw. es zur gesetzlichen Erbfolge kommen lassen.

Platz für deine Notizen:

9. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Regelungen in diesem Vertrag - gleich aus welchem Grunde - unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine von den Beteiligten nicht bedachte Lücke in ihren Vereinbarungen herausstellen (auch eine solche, die nicht durch ergänzende



Vertragsauslegungen behebbar ist), so bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch wirksam. Wir verpflichten uns, in diesem Fall anstelle der unwirksamen Regelung eine Ersatzvereinbarung zu treffen, die der unwirksamen Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt und wie sie in Kenntnis der Unwirksamkeit der fraglichen Regelung von vorneherein geschlossen worden wäre.

Anmerkungen: Die salvatorische Klausel darf in keinem Ehevertrag fehlen, damit der übrige Vertrag wirksam bleibt, wenn einzelne Klauseln unwirksam sein sollten.
Platz für deine Notizen:

10. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind bezüglich aller Vereinbarungen, soweit sie zu ihrer Wirksamkeit nicht der notariellen Beurkundung bedürfen, nur dann gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Auch die Aufhebung oder Abänderung dieses Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

Die Kosten dieser notariellen Urkunde tragen wir zu folgender Quote 50 / 50) (die Ehefrau / der Ehemann. Auf die gesamtschuldnerische Haftung gegenüber dem Notar wurde von diesem hingewiesen.

Anmerkungen: Wer soll die Kosten des Ehevertrags übernehmen?
Platz für deine Notizen:

Dieses Muster eines Ehevertrags wird freundlich präsentiert von


